

**Beschluss zur Drucksache Nr. 2293/24 der Abschlussberatung des Ausschusses für  
Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zum 1. Nachtragshaushalt  
2025 vom 04.12.2024**

**6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs.1 ThürKO im Jahr 2024**

Genaue Fassung:

**Die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß  
Anlage 1 werden beschlossen.**

**6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO  
(Zuständigkeit Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben)**

Verwaltungshaushalt

1. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
				in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
<b>Mehr- ausgabe:</b>	45340.77290	51	Jugendhilfe nach dem SGB VIII - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind(ern) Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	2.200.000	0	850.000	3.050.000
	45570.77010	51	Jugendhilfe nach dem SGB VIII - Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	1.585.000	0	1.000.000	2.585.000
	45610.77291	51	Jugendhilfe nach dem SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige Hilfe für unbegleitete ausländische junge Volljährige	700.000	0	800.000	1.500.000
	45650.77290	51	Jugendhilfe nach dem SGB VIII - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/ Inobhutnahme Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	2.315.250	0	850.000	3.165.250
<b>Summe Mehrausgaben</b>						<b>3.500.000</b>	
<b>Deckung durch:</b>							
<b>Mehr- einnahmen:</b>	49300.17100	50	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0	3.200.000	3.500.000	6.700.000
<b>Summe Deckung:</b>						<b>3.500.000</b>	

## Begründung:

Nach Prüfung und Überwachung der Haushaltsstellen des Jugendamtes für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“ ist festzustellen, dass sich ein finanzieller Mittelbedarf für die genannten HHSt. bis Jahresende 2024 ergeben wird, der derzeitig über die vorhandenen Ansätze nicht gedeckt ist.

Die Gründe für die Mehrkosten sind:

- gestiegene Personal- /Sach- und Betriebskosten im Rahmen der Leistungs-/Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen Träger und dem Jugendamt,
- gestiegene Fallzahlen in den einzelnen Bereichen,
- verlängerte Dauer der Inanspruchnahme der Hilfeleistungen und
- komplexe einzelfallbezogene Hilfen, teilweise unter Einbeziehung eines Sicherheitsdienstes.

## 1. Fallzahlen und Betreuungstage sowie Dauer der Hilfen

Für die nachfolgende HHSt. ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2023 erhöhte Fallzahlen, die zudem auch eine Verlängerung der Hilfedauer nach sich ziehen. Die Entwicklung der Fallzahlen ergibt sich wie folgt:

HH-Stelle	Bezeichnung	Entwicklung Fallzahlen /Betreuungstage in Fachleistungsstunden (FLS)	
		01.01. bis 31.10.2023	01.01. bis 31.10.2024
45340.77290	Gemeinsame Wohnformen § 19 SGB VIII	34 Hilfen 10.724 Betreuungstage	33 Hilfen 11.807 Betreuungstage
45570.77010	Unterbringung UMA § 34 SGB VIII	50 Hilfen 8.648 Betreuungstage	62 Hilfen 11.941 Betreuungstage
45610.77291	Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII	19 Hilfen 3.921 Betreuungstage	25 Hilfen 5.259 Betreuungstage
45650.77290	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII	150 Fälle 5.208 Betreuungstage	148 Fälle 4.242 Betreuungstage Bei Kostenerstattung an andere Jugendämter sind keine Betreuungstage hinterlegt.

## 2. Leistungs-/Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen

Gemäß § 79 SGB VIII ist das Jugendamt als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesamtverantwortung alle Leistungen und Angebote entsprechend des SGB VIII umzusetzen. Die Erfüllung erfolgt vorrangig über die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den Freien Träger werden im Rahmen der Leistungs-/Entgelt- und

Qualitätsvereinbarung für die entsprechenden Leistungsbereiche (u.a. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 42 SGB VIII) abgeschlossen. Grundlage dafür bildet die Leistungsbeschreibung zwischen dem Träger und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Diesbezüglich werden Inhalt, Umfang und Qualität der durchzuführenden Leistung vereinbart. Darauf aufbauend erfolgt die finanzielle Betrachtung durch den Abschluss der Entgeltvereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt. Diese enthält Kostenpositionen wie:

- Personalkosten (Fachkräfte, Verwaltungskräfte),
- Sachkosten (Lebensmittel, Betriebskosten, Verwaltungs-, Betreuungskosten etc.),
- Mietkosten und
- Instandsetzung.

Entsprechend der Platzzahl und Auslastungsquote wird der entsprechende Entgeltsatz für eine Leistung für einen bestimmten Vereinbarungszeitraum vereinbart. Über den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhält der Träger die entsprechenden Ausgaben monatlich. Die abzuschließenden Entgeltvereinbarungen werden zwar unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeschlossen. Jedoch unterliegen einige Kostenpositionen den marktüblichen Anpassungen aufgrund des Weltgeschehens.

Demnach ergaben sich im Jahr 2023 sowie fortführend im Jahr 2024 durch die Träger

- Steigerung für Personalkosten (u.a. Wochenarbeitszeit von 40 h auf 39 h verbunden mit Personalaufstockung sowie Tarifkostensteigerungen - Angleich TVÖD, Stufenanpassung),
- Steigerung der Lebensmittelkosten aufgrund der Steigerung des Marktindex und
- Steigerung der Betriebskosten (u.a. Entwicklung der Energiepreise).

die in der Kostenposition Personal erhebliche Mehrausgaben mit sich gebracht haben.

Bereits mit der 4. Über-/ außerplanmäßigen Mittelbereitstellung (DS 1628/24 bestätigt am 06.11.2024 im Stadtrat) wurden dem Deckungszähler 45110.71800 7,4 Mio. EUR bereitgestellt. Die finanzielle Entwicklung ist somit um weitere 3,5 Mio. EUR gestiegen:

RE 2021	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Prognose RE 2024 (Oktober 2024)	Prognose RE 2024 (Stand 19.11.2024)
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	In EUR
<b>32.848.753,14</b>	<b>44.651.688</b>	<b>50.076.899</b>	<b>48.086.150</b>	<b>55.500.000</b>	<b>58.500.000</b>

Die Deckung für die Mehrausgaben kann Mehreinnahmen des Sozialamtes generiert werden. Die Mehreinnahmen resultieren aus dem Zuweisungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.11.2024.

Die zusätzlichen Leistungen des Landes gemäß § 7c Abs.1 und 2 ThürAGSGB II für die Jahre 2021 und 2022, wurden durch das Landesverwaltungsamt überprüft. Abzüglich der bereits

gezahlten Ergänzungsleistungen nach § 7 b ThürAGSGB II wurden weitere Zuwendungen an die Stadt Erfurt festgesetzt. Diese reichen aus um den enormen Mehrbedarf der Jugendhilfe vollumfänglich abzudecken.

## 2. Kulturdirektion

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	bereits bestätigte üapl. Mittelber. in EUR	Veränd. durch über- /außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
<b>Mehrausgabe:</b>	30000.65500	41	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	35.000	176.044	215.000	426.044
<b>Summe Mehrausgaben</b>						<b>215.000</b>	
<b>Deckung durch:</b>							
<b>Mehreinnahmen:</b>	30010.11020	41	Einnahmen aus Eintritt (Lange Nacht der Museen)	15.000	0	11.600	26.600
	30010.15910	41	Erstattung Umsatzsteuer	0	0	37.700	37.700
	31010.11011	41	Einnahmen aus Eintritt/ Angermuseum	30.000	0	12.000	42.000
	31010.13011	41	Einnahmen aus Verkauf/ Angermuseum	2.500	0	12.500	15.000
	31040.11011	41	Einnahmen aus Eintritt/ Naturkundemuseum	101.000	0	31.000	132.000
	32110.11011	41	Einnahmen aus Eintritt/ Kunsthalle	50.000	0	23.000	73.000
	32500.11011	41	Einnahmen aus Eintritt/ Alte Synagoge	140.000	0	60.000	200.000
	91000.20700	20	Zinsen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten	2.780.000	1.476.107	27.200	4.283.307
<b>Summe Deckung:</b>						<b>215.000</b>	

### Begründung:

Der Stadt Erfurt liegt seit dem 21. November 2024 die zweite Rechnung für den Leistungszeitraum vom 1. Mai 2024 bis 15. August 2024 über ein Gesamthonorar von insgesamt 214.649,82 EUR vor.

Gemäß Beschluss durch den Stadtrat vom 07.02.2024 werden verschiedene Sachverhalte zur Aufarbeitung von Vorfällen am Theater Erfurt geprüft und unter rechtlichen Gesichtspunkten bewertet sowie die Landeshauptstadt Erfurt in laufenden arbeitsrechtlichen Verfahren beraten bzw. vertreten.

Die Finanzierung erfolgt über die HHST 30000.65500 - Sachverständigen-, Gerichts- und Gutachterkosten.

Hiernach handelt es sich um notwendige Ausgaben, die für die Fortführung des Aufklärungsprozesses unabweisbar sind.

Die Bezahlung der vorliegenden Rechnung muss unbedingt zeitnah und im laufenden Haushaltsjahr erfolgen, um entsprechende Mahngebühren oder andere rechtliche relevante Konsequenzen zu vermeiden und ist demzufolge der Sache nach unabweislich.

Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen im Bereich der Kulturdirektion sowie aus Zinsen aus Geldanlagen.